

Krammer hat an anderer Stelle¹ diesen subjektiven Genetiv selbst verwertet. Man könnte sich vielleicht berufen auf die Rubriken zu Tit. 2 — 8, 62, 30, 32, 35². Aber da liegen die Verhältnisse doch etwas anders. Tit. 2 — 8 und 62 handelt es sich um Delikte an leblosen Objekten (z. B. *de furtis porcorum*), in 30, 32 um solche an *parvuli* und *mulieres*, in 35 um das *adulterium ancillarum*. Dagegen ist an keiner anderen Stelle, wo ein erwachsener Mann im Genetiv erwähnt wird, dieser Genetiv ein objektiver. In Tit. 11 wird sogar ausdrücklich formuliert '*de servis vel mancipiis furatis*', obwohl nach Tit. 2 — 8 '*de furtis servorum*' viel näher lag; es wird der objektive Genetiv vermieden.

Doch ich will diesen Punkt nicht zu sehr betonen; man kann hier verschiedener Auffassung sein. Wichtiger ist die weitere Frage, wieso alle anderen Codices ausser III dazu kommen, die Teilung des *homicida* unter die *domini* anzuordnen. Nach Krammer ist dies eine Anlehnung an die *Vulgata*, die bei der Tötung eines Ochsen durch einen anderen bestimmt, dass die Eigentümer der Ochsen den lebenden verkaufen und den Erlös teilen sollen. Auf diese Parallele hatte schon Brunner hingewiesen, allerdings vorsichtigerweise ohne eine Entlehnung zu behaupten. Die ferner noch herangezogenen *Canones wallici*, die unseren Rechtssatz enthalten, wären immer noch zu bevorzugen; zugänglich dürften sie einem Schreiber der *Lex Salica* gewesen sein³. Aber sehr wahrscheinlich ist weder die eine noch die andere Entlehnung. Denn störend ist immer das '*dividere*'. Der Sklave kann nicht 'geteilt' werden. Wenn man aber im Anschluss an die *Canones wallici* daran denkt, dass er gemeinschaftlich werden könnte, so ist, abgesehen von praktischen Bedenken, auf die auch Krammer hinweist, '*dividere*' ein herzlich schlechter Ausdruck. Nimmt man an, der Sklave sei verkauft und der Erlös geteilt worden, so wird wiederum in den Text hineingetragen und die Ausdrucksweise wäre auch zu beanstanden. Dabei ist garnicht wahrscheinlich, dass eine, wie unbestritten, so ungermanische Regel nicht

1) Oben 633. 2) Rubriken von III. 3) *Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche* (1851) S. 124 nennt einen *Codex Paris.* (ol. Corb.).